

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## des Wahlleiters der Stadt Zossen

vom 25 Juli 2019

### zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Zossen

am 01. September 2019

Gemäß §§ 18 und 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **A – Wahlzeit:**

Die Stimmabgabe ist am 01. September 2019 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

#### **B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:**

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

**0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0012 – Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow**

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienenest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0030 – Goetheschule Zossen Grundschule**

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0031 – Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss**

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss, Marktplatz 20, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I. Erdgeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0033 – Hort Dabendorf**

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0034 – Gaststätte Keglerheim Dabendorf**

Wahlraum: Gaststätte Keglerheim Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II Obergeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0036 – Gaststätte der Sporthalle Dabendorf**

Wahlraum: Gaststätte der Sporthalle Dabendorf, Jägerstraße 13, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0037 – Kita „Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf**

Wahlraum: Kita „Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum**

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1 a, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0060 – Gaststätte „Sankt Hubertus“ Wünsdorf**

Wahlraum: Gaststätte „Sankt Hubertus“ Wünsdorf, Am Bahnhof 1, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0061 – Comenius Oberschule Wünsdorf I**

Wahlraum: Comenius Oberschule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 25, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0063 – Grundschule Erich Kästner Waldstadt I**

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0064 – Bürgerhaus Wünsdorf**

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0065 – Forsthaus Zesch am See**

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0066 – Grundschule Erich Kästner Waldstadt II**

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**0067– Comenius Oberschule Wünsdorf II**

Wahlraum: Comenius Oberschule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen<sup>1)</sup>

**9041 - Briefwahl Zossen I**

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus Beratungsraum 10, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**9042 - Briefwahl Zossen II**

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**9043 - Briefwahl Zossen III**

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Zimmer 23, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

**9044 - Briefwahl Zossen IV**

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Zimmer 14a, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen<sup>2)</sup>

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

**C – Versand der Wahlbenachrichtigungen:**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 04. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung**, dieser ist der Wahlbezirk und das Wahllokal zu entnehmen, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann - näheres „D – Wählerverzeichnis, Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin besitzt.

**D – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:**

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahlen wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

<b>Montag,</b>	<b>den 12. August 2019</b>	<b>08:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag,</b>	<b>den 13. August 2019</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>den 14. August 2019</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>den 15. August 2019</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag,</b>	<b>den 16. August 2019</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **16. August 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

## **E – Wahlscheine**

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Zossen besitzen, können an dieser Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Zossen oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Zossen, einen **beigefarbenen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **beigefarbenen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Bürgermeisterinwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Wahlscheine werden frühestens ab dem 05.08.2019 ausgestellt.

3. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

3.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

3.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr.2.1 oder 2.1 genannten Voraussetzungen bis zum **30. August 2019, 18:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.

5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 05.08.2019 unter [www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/wahlen-2019/](http://www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/wahlen-2019/)

6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.

7. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist,

.....  
kann ihr ein neuer Wahlschein von der Wahlbehörde ausgegeben werden.

8. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
  9. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
  10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein/en zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
    - einem amtlichen Stimmzettel
    - einem amtlichen beigefarbenen Stimmzettelumschlag
    - einem amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
    - einem Merkblatt für die Briefwahl.
- Da am 1. September 2019 zeitgleich mit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin auch die Landtagswahlen stattfinden, werden bei entsprechender Antragstellung und bei Vorliegen der Wahlrechtvoraussetzungen auch die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl mit versandt.
11. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eventuell notwendig werdende Stichwahl am 15. September 2019 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 04. September 2019 erfolgen.

## **F – Wahlverfahren**

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines näherer siehe „E- Wahlscheine“.
3. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.
5. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
6. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts vom dem Namen jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
7. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
8. Die wahlberechtigte Person gibt seine /ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
9. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c StGB).

- .....
10. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

## **G – Briefwahl**

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlschein) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahntag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Kennzeichnet eine Vertrauens- oder Hilfsperson den/die Stimmzettel, so ist auch die „Versicherung an Eides statt“ von dieser Vertrauens- oder Hilfsperson zu unterschreiben.

**Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!**

3. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

**Die Beförderung erfolgt nicht am Wahntag!**

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zur Vorbehandlung der Wahlbriefe und ab 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Die Vorbehandlung als auch die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

gez.  
Raimund Kramer  
Wahlleiter

.....